



Gemeinsames Rundschreiben der Rentenversicherungsträger zur Haushaltshilfe

- Stand: 1. Januar 2025 -

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vorwort	1
II. Rechtsgrundlagen	2
III. Allgemeines	5
IV. Haushaltshilfe nach § 74 Absatz 1 SGB IX	7
1. Anspruchsvoraussetzungen	7
1.1 Teilnahme an der Leistung	7
1.2 Weiterführung des Haushalts wegen der Teilnahme an der Leistung nicht möglich	8
1.3 Fehlen einer zur Weiterführung des Haushalts geeigneten Person	8
1.4 Vorhandensein eines Kindes	10
1.4.1 Kinder, die noch nicht 12 Jahre alt sind	10
1.4.2 Kinder, die eine Behinderung haben und deswegen auf Hilfe angewiesen sind	12
2. Inhalt und Höhe der Leistung	13
2.1 Kostenerstattung für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft	13
2.1.1 Die selbstbeschaffte Ersatzkraft ist mit dem Leistungsempfänger bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert	13
2.1.2 Die selbstbeschaffte Ersatzkraft ist mit dem Leistungsempfänger nicht oder nicht bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert	14
2.2 Die Ersatzkraft durch soziale Dienste	15
2.3 Verdienstaufschlag und Fahrkosten der Betreuungsperson	16
V. Mitnahme oder Unterbringung des Kindes nach § 74 Absatz 2 SGB IX	17
1. Anspruchsvoraussetzungen	17
2. Mitnahme des Kindes in die Rehabilitationseinrichtung	17
3. Unterbringung des Kindes außerhalb des Haushalts	17
VI. Dauer des Anspruchs	19
VII. Kinderbetreuungskosten nach § 74 Absatz 3 SGB IX	20
1. Anspruchsvoraussetzungen	20
1.1 Kind des Leistungsempfängers	20
1.2 Unvermeidbarkeit der Kinderbetreuungskosten	21
2. Inhalt und Höhe der Leistung	21

Gemeinsames Rundschreiben der Rentenversicherungsträger zur Haushaltshilfe

I. Vorwort

Die Spitzenverbände der Krankenversicherungsträger, Unfallversicherungsträger und Rentenversicherungsträger sowie die Bundesanstalt für Arbeit haben in einem gemeinsamen Rundschreiben vom 2. Dezember 1974 über Inhalt, Umfang und Dauer des Anspruchs auf Haushaltshilfe Stellung genommen sowie Empfehlungen zur Rechtsauslegung und Rechtsanwendung gegeben. Die Ausführungen des „Gemeinsamen Rundschreibens Haushaltshilfe“ wurden unter anderem aufgrund von Gesetzesänderungen zuletzt im Jahr 1980 überarbeitet und neu gefasst.

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen und ergangenen Rechtsprechung hat die Deutsche Rentenversicherung das „Gemeinsame Rundschreiben Haushaltshilfe“ rentenversicherungsintern grundlegend überarbeitet und fortlaufend aktualisiert.

Auf der Grundlage des „Gemeinsamen Rundschreibens der Rentenversicherungsträger zur Haushaltshilfe“ sollen Gespräche mit den anderen Rehabilitationsträgern zur Erarbeitung eines gemeinsamen Rundschreibens geführt werden.

Das „Gemeinsame Rundschreiben der Rentenversicherungsträger zur Haushaltshilfe“ soll allen mit Fragen zur Haushaltshilfe und Kinderbetreuung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Deutschen Rentenversicherung eine Hilfestellung bei der Anwendung der aktuellen Vorschriften bieten.

Berlin, den 1. Januar 2021

Deutsche Rentenversicherung Bund

II. Rechtsgrundlagen

Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten sind für die gesetzliche Rentenversicherung in folgenden Vorschriften geregelt:

§ 28 SGB VI

Ergänzende Leistungen

- (1) Die Leistungen zur Teilhabe werden außer durch das Übergangsgeld ergänzt durch Leistungen nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 und Absatz 2 sowie den §§ 73 und 74 des Neunten Buches.
- (2) Für ambulante Leistungen zur Prävention und Nachsorge gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Leistungen nach den §§ 73 und 74 des Neunten Buches im Einzelfall bewilligt werden können, wenn sie zur Durchführung der Leistungen notwendig sind. Fahrkosten nach § 73 Absatz 4 des Neunten Buches können pauschaliert bewilligt werden.

§ 64 SGB IX

Ergänzende Leistungen

- (1) Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben der in § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Rehabilitationsträger werden ergänzt durch
 1. (...)
 2. (...)
 3. (...)
 4. (...)
 5. (...)
 6. Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten.
- (2) (...)

§ 74 SGB IX

Haushalts- oder Betriebshilfe und Kinderbetreuungskosten

- (1) Haushaltshilfe wird geleistet, wenn
1. den Leistungsempfängern wegen der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist,
 2. eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführend kann und
 3. im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe noch nicht zwölf Jahre alt ist oder wenn das Kind eine Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist.
- § 38 Absatz 4 des Fünften Buches ist sinngemäß anzuwenden.
- (2) Anstelle der Haushaltshilfe werden auf Antrag des Leistungsempfängers die Kosten für die Mitnahme oder für die anderweitige Unterbringung des Kindes bis zur Höhe der Kosten der sonst zu erbringenden Haushaltshilfe übernommen, wenn die Unterbringung und Betreuung des Kindes in dieser Weise sichergestellt ist.
- (3) Kosten für die Kinderbetreuung des Leistungsempfängers können bis zu einem Betrag von 160 Euro¹ je Kind und Monat übernommen werden, wenn die Kosten durch die Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben unvermeidbar sind. Es werden neben den Leistungen zur Kinderbetreuung keine Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 erbracht. Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht sich entsprechend der Veränderung der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches²; § 160 Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erbringen die landwirtschaftliche Alterskasse und die landwirtschaftliche Krankenkasse Betriebs- und Haushaltshilfe nach den §§ 10 und 36 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte und nach den §§ 9 und 10 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für die bei ihr versicherten landwirtschaftlichen Unternehmer und im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten nach §§ 54 und 55 des Siebten Buches.

¹ Aufgrund einer Anpassung nach § 74 Absatz 3 Satz 3 SGB IX in Verbindung mit § 160 Absatz 3 Satz 2 bis 5 SGB IX analog können seit dem 1. Januar 2025 Kinderbetreuungskosten bis zu einem Betrag von 200 Euro monatlich je Kind übernommen werden.

² § 18 SGB IV wurde ab 1. Januar 2025 neu gefasst. § 74 Absatz 3 Satz 3, 1. Halbsatz SGB IX ist noch nicht redaktionell angepasst worden.

§ 38 SGB V

Haushaltshilfe

(1) (...)

(2) (...)

(3) (...)

(4) Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen oder besteht Grund, davon abzusehen, sind dem Versicherten die Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad werden keine Kosten erstattet; die Krankenkasse kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstaufschlag erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

(5) (...)

III. Allgemeines

Die Haushaltshilfe und die Kinderbetreuungskosten gehören nach § 28 SGB VI in Verbindung mit §§ 64 Absatz 1 Nummer 6 und 74 Absatz 1 bis 3 SGB IX zu den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, die ergänzend zu den Leistungen zur Teilhabe nach §§ 14, 15, 15a, 16 und 17 SGB VI sowie zu den sonstigen Leistungen nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI erbracht werden können.

Der Empfänger der Leistung zur Teilhabe entscheidet, welche Leistung nach § 74 SGB IX er beantragt. Das heißt, auch wenn die Voraussetzungen für die Haushaltshilfe nach Absatz 1 oder 2 vorliegen, steht es dem Leistungsempfänger frei, stattdessen Kinderbetreuungskosten nach Absatz 3 zu beantragen.

Leistungen zur Kinderbetreuung können jedoch für dasselbe Kind nicht neben Leistungen der Haushaltshilfe beziehungsweise neben der Übernahme von Kosten für die Mitnahme oder anderweitige Unterbringung erbracht werden. Es ist aber beispielsweise möglich, die Kosten für die Mitnahme eines 3-jährigen Kindes als auch Kinderbetreuungskosten für ein 11-jähriges Kind zu übernehmen.

Der Antrag auf Haushaltshilfe beziehungsweise Kinderbetreuungskosten sollte vor Antritt der Leistungen zur Teilhabe beim Rentenversicherungsträger gestellt werden.

Haushaltshilfe wird erbracht, wenn dem Leistungsempfänger wegen der Ausführung einer der genannten Leistungen zur Teilhabe die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Voraussetzung ist dabei ferner, dass eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht oder nur teilweise (zum Beispiel an den Wochenenden, am Feierabend) weiterführen kann und im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe noch nicht 12 Jahre alt ist oder eine Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist.

Die Haushaltshilfe umfasst alle Tätigkeiten, die zum Führen eines Haushalts gehören (zum Beispiel Kinderbetreuung, Essenszubereitung, Wohnungsreinigung, Kleiderpflege). Der Umfang der Leistung richtet sich nach dem individuellen, tatsächlichen Hilfebedarf.

Die Haushaltshilfe ist eine Sachleistung. Sie kann jedoch auch in Form einer Erstattung der Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft oder in Form eines Persönlichen Budgets erbracht werden.

Auf Antrag können auch die Kosten für die **Mitnahme oder anderweitige Unterbringung** eines Kindes anstelle der Haushaltshilfe übernommen werden.

Kinderbetreuungskosten können für Kinder des Leistungsempfängers, die noch nicht 18 Jahre alt sind, übernommen werden, wenn sie durch die Ausführung einer der genannten Leistungen zur Teilhabe unvermeidbar entstehen.

Soweit Leistungen von anderen Stellen (zum Beispiel von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe) erbracht werden, die von Art und Umfang her der Haushaltshilfe entsprechen, sind diese zu berücksichtigen.

IV. Haushaltshilfe nach § 74 Absatz 1 SGB IX

1. Anspruchsvoraussetzungen

Haushaltshilfe wird geleistet, wenn

- dem Leistungsempfänger wegen der Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe
- die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist,
- eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und
- im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe noch nicht 12 Jahre alt ist oder eine Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist.

1.1 Teilnahme an der Leistung

Haushaltshilfe wird erbracht für die Dauer

- der Teilnahme an einer stationären Leistung zur Prävention, zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- der Teilnahme an einer ambulanten oder ganztägig ambulanten Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- der Teilnahme an einer ganztägig ambulanten Leistung zur Prävention,
- der Teilnahme an einer sonstigen Leistung zur onkologischen Rehabilitation nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI,
- eines Angehörigenseminars als Bestandteil der Leistung zur Teilhabe,
- einer erforderlichen Begleitung zu einer Kinderrehabilitation,
- der Abklärung der beruflichen Eignung und einer Arbeitserprobung (§ 49 Absatz 4 Satz 2 SGB IX).

Die ambulanten Leistungen zur Prävention und zur Nachsorge werden in der Regel berufsbegleitend und in einem zeitlich geringen Umfang erbracht. Leistungen nach § 74 SGB IX werden daher regelmäßig - außer in besonders gelagerten Einzelfällen - nicht erforderlich sein.

Zu den stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gehört auch eine **stationäre Begutachtung / Beobachtung**, die im Rahmen eines Rehabilitationsverfahrens veranlasst wird. Die Erbringung von Haushaltshilfe hängt vom Charakter dieser Begutachtung oder Beobachtung ab. Sofern es sich bereits um eine Leistung zur Teilhabe handelt, ist die Erbringung von Haushaltshilfe gemäß § 74 SGB IX möglich. Handelt es sich um eine Untersuchung im Sinne von § 62 SGB I, können die notwendigen Auslagen nach § 65a SGB I auf Antrag in angemessenem Umfang ersetzt werden. Für den Fall, dass aufgrund der stationären Begutachtung / Beobachtung im Sinne von § 62 SGB I auch für die Betreuung

der im Haushalt lebenden Kinder Kosten entstanden sind, können diese Kosten entsprechend der Regelung in § 74 SGB IX erstattet werden.

Wird ein Kind in die **Kinderrehabilitation** begleitet, ist die Begleitperson so zu stellen, als ob sie sich selbst in der Rehabilitation befindet, das heißt, sie wird dem Leistungsempfänger gleichgestellt. Das ist zu beachten, wenn während dieser Zeit weitere im Haushalt lebende Kinder betreut werden müssen. Für die Prüfung der weiteren Voraussetzungen ist auf die Begleitperson abzustellen.

Für die Dauer der **Unterbrechung einer Leistung zur Teilhabe** (zum Beispiel aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes) besteht kein Anspruch auf Haushaltshilfe. **Beurlaubungen aus besonderem Anlass** oder **Familienheimfahrten** stellen keine Unterbrechung einer Leistung zur Teilhabe dar. Es besteht ein Anspruch auf Haushaltshilfe, wenn die weiteren Voraussetzungen zur Erbringung von Haushaltshilfe vorliegen.

1.2 Weiterführung des Haushalts wegen der Teilnahme an der Leistung nicht möglich

Der Anspruch auf Haushaltshilfe setzt voraus, dass der Leistungsempfänger den Haushalt bisher selbst geführt hat und die Weiterführung des Haushalts durch die Teilnahme an der Leistung zur Teilhabe unmöglich wird.

Selbst geführt heißt, dass er sowohl die Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder als auch die Ausführung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten (wie zum Beispiel den Einkauf von Lebensmitteln, die Zubereitung der Mahlzeiten, die Pflege von Wohnräumen und Kleidung) selbst wahrgenommen hat. Gleiches gilt aber auch, wenn Haushaltsangehörige die Haushaltsführung unter sich aufgeteilt haben und der Leistungsempfänger hierbei in nennenswertem Umfang mitgewirkt hat.

Ferner muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Teilnahme an der Leistung zur Teilhabe und der Unmöglichkeit der Weiterführung des Haushalts bestehen.

1.3 Fehlen einer zur Weiterführung des Haushalts geeigneten Person

Die Erbringung der Haushaltshilfe erfordert, dass eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

Als andere zur Weiterführung des Haushalts sowie zur Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder geeignete Personen sind auch ältere im Haushalt lebende Geschwister anzusehen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Sofern der Leistungsempfänger den Haushalt auch bisher nur teilweise geführt hat - etwa weil er ganz oder halbtags berufstätig ist -, kommt eine Haushaltshilfe nur insoweit in Betracht, als seine Leistung entfällt und auch nur, wenn eine andere im Haushalt lebende Person im Rahmen des Zumutbaren diesen Teil der Haushaltsführung nicht übernehmen kann. Diese kann an der Weiterführung des Haushalts aus unterschiedlichen Gründen verhindert sein; es können beispielsweise berufliche oder schulische Verpflichtungen sowie körperliche oder altersbedingte Gründe ausschlaggebend sein.

Während der ohnehin arbeitsfreien Zeit (zum Beispiel bezahlte Urlaubstage, Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise einer Arbeitslosigkeit, Zeiten eines witterungsbedingten Arbeitsausfalls) ist dagegen die Weiterführung des Haushalts grundsätzlich zumutbar.

Der Leistungsempfänger darf zur Weiterführung seines Haushalts nicht an den getrennt lebenden und / oder geschiedenen Ehegatten verwiesen werden.

1.4 Vorhandensein eines Kindes

Anspruch auf Haushaltshilfe besteht nur, wenn im Haushalt des Leistungsempfängers ein Kind lebt. Auf den rechtlichen Status des Kindes und auf eventuelle Verwandtschaftsbeziehungen zu dem Leistungsempfänger kommt es dabei nicht an. Entscheidend ist nur, dass das Kind gewöhnlich im Haushalt des Leistungsempfängers lebt.

Bei Inobhutnahme des Kindes nach § 42 SGB VIII durch das Jugendamt kann die Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers erst nach offiziellem Ende der Inobhutnahme eintreten.

1.4.1 Kinder, die noch nicht 12 Jahre alt sind

Das Kind darf bei Beginn der Haushaltshilfe noch nicht 12 Jahre alt sein, es sei denn, es hat eine Behinderung und ist auf Hilfe angewiesen. Die Haushaltshilfe endet nicht, wenn das Kind während der Leistung zur Teilhabe 12 Jahre alt wird.

Bei einer Anschlussrehabilitation werden Krankenhausbehandlung und die daran anschließende Leistung zur medizinischen Rehabilitation als Einheit angesehen. Der Erbringung von Haushaltshilfe für die Dauer der Anschlussrehabilitation steht daher nicht entgegen, wenn das Kind während des Krankenhausaufenthaltes oder im tolerierten Zwischenzeitraum (§ 32 Absatz 1 Satz 2 SGB VI) 12 Jahre alt wird.

Beispiel 1:

Krankenhausbehandlung	vom	6. November	bis	23. November
Anschlussrehabilitation (AHB)	vom	28. November	bis	18. Dezember
12. Geburtstag	am	20. November		

Lösung:

Die Voraussetzungen für die Erbringung von Haushaltshilfe während der Anschlussrehabilitation sind gegeben, da das Kind während der Krankenhausbehandlung 12 Jahre alt wird und ein einheitlicher Leistungsfall vorliegt.

Beispiel 2:

Krankenhausbehandlung	vom	6. November	bis	23. November
Anschlussrehabilitation (AHB)	vom	28. November	bis	18. Dezember
12. Geburtstag	am	25. November		

Lösung:

Die Voraussetzungen für die Erbringung von Haushaltshilfe während der Anschlussrehabilitation sind gegeben, da der Zeitraum zwischen den Leistungen zum einheitlichen Leistungsfall hinzuzuzählen ist und das Kind in diesem Zeitraum 12 Jahre alt wurde.

Bei einer Entwöhnungsbehandlung werden Entgiftung und die daran anschließende Leistung zur medizinischen Rehabilitation ebenfalls als Einheit angesehen. Der Erbringung von Haushaltshilfe für die Dauer der Entwöhnungsbehandlung steht auch hier nicht entgegen, wenn das Kind während der Entgiftung oder im tolerierten Zwischenzeitraum (§ 32 Absatz 1 Satz 2 SGB VI) 12 Jahre alt wird.

Die Voraussetzungen sind auch dann erfüllt, wenn das Kind bei einer als Einheit anzusehenden Aneinanderreihung unterschiedlicher Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Beginn der ersten Leistung 12 Jahre wird.

Beispiel 3:

Reha-Vorbereitungslehrgang	vom	2. Januar	bis	31. März (Freitag)
Weiterbildung	ab	3. April (Montag)		
12. Geburtstag	am	18. Februar		

Lösung:

Es handelt sich um einen einheitlichen Leistungsfall, ein Anspruch auf Haushaltshilfe besteht auch während der nachfolgenden Weiterbildung.

Die Voraussetzungen sind neu zu prüfen, wenn das Kind während der Durchführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation 12 Jahre alt wird und sich eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Eignungsabklärung anschließt.

Beispiel 4:

Leistung zur medizinischen Rehabilitation	vom	5. Januar	bis	26. Januar
Empfehlung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben				
Eignungsabklärung	vom	1. April	bis	12. April
12. Geburtstag	am	18. Februar		

Lösung:

Der Anspruch auf Haushaltshilfe während der Eignungsabklärung ist neu zu prüfen, da es sich um einen neuen Leistungsfall handelt.

1.4.2 Kinder, die eine Behinderung haben und deswegen auf Hilfe angewiesen sind

Für Kinder, die eine Behinderung haben und deswegen auf Hilfe angewiesen sind, gilt die altersmäßige Begrenzung - 12. Geburtstag - nicht. Für sie kann Haushaltshilfe erbracht werden, wenn die Behinderung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Schulausbildung und Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetreten ist. Der Anspruch erlischt, wenn die Hilfebedürftigkeit entfällt.

Ein Kind hat eine Behinderung, wenn es körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen hat, die das Kind in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Auf Hilfe angewiesen sind Kinder, die nicht nur vorübergehend für die gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Pflege und Beaufsichtigung bedürfen.

Grundsätzlich ist von einer Behinderung und von Hilfebedürftigkeit auszugehen, wenn für das Kind ein Schwerbehindertenausweis mit der Zusatzbezeichnung „H“ (hilflos) oder „BL“ (blind) erteilt wurde. Gleiches gilt, wenn ein Bescheid über die Anerkennung von Pflegebedürftigkeit vorgelegt wird.

Akute Erkrankungen eines Kindes sind nicht als Behinderung anzusehen und führen somit nicht zur Aufhebung der Altersgrenze.

2. Inhalt und Höhe der Leistung

Haushaltshilfe ist eine Sachleistung. Der zuständige Rentenversicherungsträger ist daher grundsätzlich verpflichtet, eine Ersatzkraft zu stellen. Da den Rentenversicherungsträgern eigene Kräfte nicht zur Verfügung stehen, ist die Haushaltshilfe stets in Form einer Kostenerstattung für eine vom Leistungsempfänger selbstbeschaffte Ersatzkraft zu erbringen.

2.1 Kostenerstattung für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft

Grundsätzlich gehören alle Kosten, die dem Leistungsempfänger durch die selbstbeschaffte Ersatzkraft entstehen, zu den erstattungsfähigen Aufwendungen. Diese sind in angemessener Höhe zu erstatten. Darüber hinaus ist bei der Kostenerstattung für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft zu unterscheiden, in welchem verwandtschaftlichen beziehungsweise schwägerschaftlichen Verhältnis die Ersatzkraft zum Leistungsempfänger steht.

2.1.1 Die selbstbeschaffte Ersatzkraft ist mit dem Leistungsempfänger bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert

Eine Kostenerstattung ist für Ersatzkräfte, die mit dem Leistungsempfänger bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind, ausgeschlossen. In Betracht kommt allenfalls eine Erstattung von Verdienstaufschlag und / oder Fahrkosten bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze (siehe Abschnitt IV. 2.3).

Verwandte (§ 1589 BGB) bis zum 2. Grad des Leistungsempfängers sind

- Eltern,
- Kinder (einschließlich der ehelich erklärten und der angenommenen Kinder),
- Großeltern,
- Enkelkinder,
- Geschwister.

Verschwägte (§ 1590 BGB) bis zum 2. Grad des Leistungsempfängers sind

- Stiefeltern,
- Stiefkinder,
- Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehegatten),
- Schwiegereltern,
- Schwiegerkinder (Schwiegersohn / Schwiegertochter),
- Schwiegerenkel (Ehegatten der Enkelkinder),
- Großeltern des Ehegatten,

- Stiefgroßeltern,
- Schwager / Schwägerin.

Ehegatten sind miteinander weder verwandt noch verschwägert. Handelt es sich jedoch bei der Ersatzkraft um den Ehegatten, den getrennt lebenden beziehungsweise geschiedenen Ehegatten ist § 38 Absatz 4 Satz 2 SGB V analog anzuwenden. Demnach kann lediglich eine Erstattung von Verdienstaufschlag und / oder Fahrkosten bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze (siehe Abschnitt IV. 2.3) erfolgen.

Nach § 11 Absatz 2 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) gelten auch die Verwandten eines Lebenspartners als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert. Dies führt dazu, dass Lebenspartner im Sinne des LPartG wie Ehegatten zu behandeln sind.

Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft werden wie Ehegatten behandelt. Die Verwandten eines Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft gelten jedoch nicht als mit dem Leistungsempfänger verschwägert (siehe Abschnitt IV. 2.1.2).

Das getrennt lebende Elternteil (Nicht-Ehegatte) des Kindes ist als fremde Person zu betrachten, da es mit dem anderen Elternteil des Kindes (Leistungsempfänger) weder verwandt noch verschwägert ist. Abschnitt IV 2.1.2 ist deshalb anzuwenden.

2.1.2 Die selbstbeschaffte Ersatzkraft ist mit dem Leistungsempfänger nicht oder nicht bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert

Ist die Ersatzkraft mit dem Leistungsempfänger nicht oder nicht bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert, sind grundsätzlich alle Kosten, die dem Leistungsempfänger durch die Selbstbeschaffung der Ersatzkraft entstehen, erstattungsfähig beziehungsweise entschädigungsfähig. Hierzu gehören insbesondere:

- Vergütung für die Tätigkeit
- Verdienstaufschlag (siehe Abschnitt IV. 2.3)
- Fahrkosten.

Eine Vergütung für die Tätigkeit und die gleichzeitige Erstattung von Verdienstaufschlag für dieselbe Ersatzkraft sind nicht möglich.

Nicht erstattungsfähig sind Verpflegungskosten für das Kind, da diese auch unabhängig von der Leistung zur Teilhabe anfallen.

Die Aufwendungen für die Tätigkeit und / oder die Fahrkosten sind in angemessener Höhe und für eine angemessene Stundenzahl je Einsatztag zu erstatten. Als angemessen werden die nachgewiesenen Aufwendungen bis zu einem täglichen Höchstbetrag von 2,5 Prozent

der sich aus § 18 SGB IV ergebenden monatlichen Bezugsgröße, aufgerundet oder abgerundet auf den nächsten geraden Euro-Betrag, angesehen. Bei einem weniger als acht Stunden täglich umfassenden Einsatz der Ersatzkraft ist als Höchstbetrag je Stunde ein Betrag von 1/8 des täglichen Höchstbetrages zugrunde zu legen. Mit den genannten Höchstbeträgen sind alle anfallenden Aufwendungen abgegolten.

Bei Teilstunden ist der Stundensatz entsprechend zu mindern.

Sind mehrere Kinder in einem Haushalt untergebracht, werden die Kosten bis zum einmaligen Höchstbetrag erstattet.

2.2 Die Ersatzkraft durch soziale Dienste

Soziale Dienste im Sinne der Haushaltshilfe sind Einrichtungen, die vorübergehend Kinder in ihrem häuslichen Bereich in hauswirtschaftlicher Hinsicht versorgen. Dazu gehören auch weitere Hilfen, wie beispielsweise Hausaufgabenüberwachung. Leistungserbringer sind Beschäftigte der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Sozialverwaltungen, Familienpflegestationen, Dorfhelferinnenstationen und anderer vergleichbarer Einrichtungen. Es können auch freiberuflich tätige Einzelpersonen und privatwirtschaftlich betriebene Unternehmen in Betracht kommen.

Es gelten die gleichen Voraussetzungen (bezüglich Einsatzdauer und Durchführung) wie bei privaten Ersatzkräften.

Übersteigen die Kosten für die Haushaltswartung den Höchstbetrag von 2,5 Prozent der sich aus § 18 SGB IV ergebenden monatlichen Bezugsgröße des jeweiligen Jahres, sind die Vereinbarungen mit den Krankenkassen (zum Beispiel hinsichtlich der zu erbringenden Dienstleistungen, der Vergütung, der Fahrkosten und der Leistungsabrechnung) entsprechend anzuwenden, um einheitliche Bedingungen für die Leistungserbringung von Haushaltshilfen herzustellen.

Kosten für staatlich geprüfte beziehungsweise diplomierte Fachpflegekräfte können übernommen werden, soweit dies für eine bedarfsgerechte Haushaltsführung notwendig ist und Leistungen durch Haushaltshilfekräfte ohne den genannten Abschluss nicht ausreichen. Entscheidend ist der erforderliche Mehraufwand.

Anhaltspunkte für einen nachzuweisenden Mehraufwand können sein:

- Alter und Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder,
- ein im Haushalt lebendes behindertes oder ein von Behinderung bedrohtes Kind,
- Haushaltsangehörige, die wegen Alter, Gebrechlichkeit, Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, den Haushalt ganz oder teilweise weiterzuführen.

2.3 Verdienstaufall und Fahrkosten der Betreuungsperson

Verdienstaufall ist in Höhe des nachgewiesenen Netto-Verdienstaufalles, begrenzt auf die jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze, zu erstatten.

Bei Selbständigen sind 80 Prozent des entgangenen Gewinns (analog § 72 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX), begrenzt auf die jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze, erstattungsfähig. Die durch den Arbeitsaufall entstandene Gewinneinbuße ist in geeigneter Weise (zum Beispiel Steuerbescheide, Erklärung des Steuerberaters) nachzuweisen.

Nachgewiesene Mehraufwendungen für Beiträge zur freiwilligen Sozialversicherung und für die private Krankenversicherung und Pflegeversicherung sind erstattungsfähig.

Die Erstattung des Verdienstaufalles ist pro Betreuungsperson auf längstens zwei durchgehende Monate begrenzt. Wird dieselbe Betreuungsperson nach einer Unterbrechung wiederholt eingesetzt, besteht der Anspruch erneut. Eine zeitlich vorhergehende Erstattung von Verdienstaufall durch einen anderen Leistungsträger ist anzurechnen.

Fahrkosten können zusätzlich zum Verdienstaufall erstattet werden, sofern die jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze nicht überschritten wird.

V. Mitnahme oder Unterbringung des Kindes nach § 74 Absatz 2 SGB IX

1. Anspruchsvoraussetzungen

Die Kosten für die Mitnahme oder anderweitige Unterbringung des Kindes können übernommen werden, sofern die in § 74 Absatz 1 SGB IX (siehe Abschnitt IV. 1) sowie die nachfolgend genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

2. Mitnahme des Kindes in die Rehabilitationseinrichtung

Eine Mitnahme des Kindes ist möglich, wenn

- der Leistungsempfänger keine andere ausreichende Betreuung des Kindes durch eine nicht oder nicht bis zum 2. Grad verwandte oder verschwägerte Ersatzkraft sicherstellen kann,
- der gemeinsame Aufenthalt des Leistungsempfängers und des Kindes in der Rehabilitationseinrichtung möglich ist,
- medizinische oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen und
- durch die Mitnahme der voraussichtliche Erfolg der Rehabilitation nicht gefährdet wird.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Kosten für die Unterbringung und Betreuung des Kindes auf Antrag bis zu einem täglichen Höchstbetrag von 2,5 Prozent der sich aus § 18 SGB IV ergebenden monatlichen Bezugsgröße übernommen. Mit diesem Betrag sind alle Aufwendungen abgegolten. Dies gilt bei Mitnahme mehrerer Kinder für jedes Kind gesondert.

Neben der Mitnahme eines Kindes kann bei Erfüllung der Voraussetzungen für weitere Kinder ein Anspruch auf Haushaltshilfe beziehungsweise Kinderbetreuungskosten bestehen.

3. Unterbringung des Kindes außerhalb des Haushalts

Auf Antrag werden die Kosten für die anderweitige Unterbringung des Kindes bis zur Höhe des Aufwandes für die sonst zu erbringende Haushaltshilfe übernommen.

Bei Unterbringung des Kindes in einer Kinderkrippe, Kindertagesstätte oder bei Personen, die mit dem Leistungsempfänger nicht oder nicht bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind, werden als Aufwendungen die nachgewiesenen Kosten erstattet, höchstens jedoch der Betrag, den der Rentenversicherungsträger für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft aufgewendet hätte (siehe Abschnitt IV. 2.1.2).

War das Kind schon in einer Kinderkrippe, Kindertagesstätte oder dergleichen untergebracht und muss die tägliche Unterbringungszeit wegen der Leistung zur Teilhabe verlängert

werden, so können für die Erstattung nur die angefallenen Mehrkosten berücksichtigt werden. Nicht erstattungsfähig sind Verpflegungskosten für das Kind, da diese auch unabhängig von der Leistung zur Teilhabe anfallen.

Ist das Kind bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum 2. Grad untergebracht, kommt eine Kostenerstattung entsprechend Abschnitt IV. 2.1.1 in Betracht.

Wird das Kind während der Leistung zur Teilhabe durchgehend außerhalb des eigenen Haushalts untergebracht, sind die Unterbringungskosten auch für die arbeitsfreien Tage der im Haushalt lebenden Personen zu übernehmen, weil ein Wechsel in der Kinderbetreuung aus psychologischen Gründen zu vermeiden ist.

Ist die Unterbringung eines Kindes wegen einer Leistung zur Teilhabe in einem Kinderheim oder Pflegeheim unumgänglich, können die Kosten in voller Höhe, also über die Höchstgrenze hinaus, erstattet werden. Das gilt auch für Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass mehrere Kinder in verschiedenen Heimen untergebracht werden müssen.

Sind mehrere Kinder in verschiedenen Haushalten, Kinderkrippen oder Kindertagesstätten untergebracht, ist die Höhe der Kostenerstattung für jedes Kind einzeln zu prüfen. Gleiches gilt, wenn mehrere Kinder in einer Kinderkrippe beziehungsweise Kindertagesstätte untergebracht sind.

VI. Dauer des Anspruchs

Die zeitliche Begrenzung richtet sich grundsätzlich nach der Dauer der vom Rentenversicherungsträger bewilligten Hauptleistung und dem individuell notwendigen Hilfebedarf.

Die Dauer des Anspruchs auf Haushaltshilfeleistungen kann sich sowohl auf den Aufnahmetag als auch den Entlassungstag (gegebenenfalls auch auf den Reisetag) erstrecken.

Ist es im Einzelfall erforderlich, die Ersatzkraft in den Haushalt einzuweisen und mit den Besonderheiten (insbesondere wegen eines im Haushalt lebenden behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes) vertraut zu machen, gehören die hierdurch entstehenden Aufwendungen zur Haushaltshilfeleistung.

VII. Kinderbetreuungskosten nach § 74 Absatz 3 SGB IX

Der Leistungsempfänger hat die Wahl, welche ergänzende Leistung er nach § 74 SGB IX beantragt. Das heißt, auch wenn die Voraussetzungen für die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 vorliegen, steht es dem Leistungsempfänger frei, stattdessen eine Kostenerstattung nach Absatz 3 zu beantragen.

§ 74 Absatz 3 SGB IX hat nur dann die Funktion einer Auffangvorschrift, wenn Leistungen nach Absatz 1 und 2 nicht in Betracht kommen, weil die engen Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 nicht gegeben sind.

1. Anspruchsvoraussetzungen

Kinderbetreuungskosten können übernommen werden, wenn

- der Leistungsempfänger ein Kind hat und
- die Kosten für die Betreuung des Kindes durch die Teilnahme an der Leistung zur Teilhabe (siehe Abschnitt IV. 1.1) unvermeidbar sind.

1.1 Kind des Leistungsempfängers

Die Kosten können ausschließlich für die Betreuung der Kinder des Leistungsempfängers übernommen werden, die in seinem Haushalt leben.

Als Kinder des Leistungsempfängers werden in Anlehnung an § 32 Absatz 1 EStG leibliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder berücksichtigt. Gleiches gilt für Stiefkinder im Sinne des § 56 Absatz 2 Nummer 1 SGB I. Keine Kinder im Sinne des § 74 Absatz 3 SGB IX sind Enkel oder Geschwisterkinder des Leistungsempfängers, auch wenn sie in den Haushalt aufgenommen wurden.

Da die Erziehung der Kinder bis zum 18. Lebensjahr zu den elterlichen Pflichten gehört, können Kinderbetreuungskosten längstens bis zum 18. Geburtstag übernommen werden.

Bei Inobhutnahme des Kindes nach § 42 SGB VIII durch das Jugendamt kann die Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers erst nach offiziellem Ende der Inobhutnahme eintreten.

1.2 Unvermeidbarkeit der Kinderbetreuungskosten

Voraussetzung ist weiter, dass die Kinderbetreuungskosten durch die Teilnahme an der Leistung zur Teilhabe unvermeidbar sind.

Unvermeidbar sind Kinderbetreuungskosten bereits dann, wenn der Leistungsempfänger ohne die Aufwendungen für die Kinderbetreuung die Leistung nicht in Anspruch nehmen könnte, weil er die Betreuung infolge der Teilnahme nicht selbst oder durch eine im Haushalt lebende volljährige Person sicherstellen kann. Dabei ist nicht erforderlich, dass er das Kind vor Beginn der Leistung selbst betreut hat. Eine Kostenerstattung kommt daher selbst dann in Betracht, wenn das Kind bereits vor Leistungsbeginn betreut wurde (zum Beispiel in einer Kindertagesstätte).

2. Inhalt und Höhe der Leistung

Nachgewiesene Aufwendungen für die Kinderbetreuung können bis zu einem Betrag von monatlich 200 Euro je Kind übernommen werden. Umfasst die Betreuungszeit keinen vollen Kalendermonat, wird der monatliche Betrag mit der Anzahl der Kalendertage der erforderlichen Betreuung multipliziert und durch 30 Tage dividiert.

Beispiel 5:

stationäre Leistung zur medizinischen Rehabilitation vom 09.04. bis 30.04.	22 Tage
Leistungsempfängerin hat 13-jährigen Sohn	
private Betreuungskraft erhält von der Leistungsempfängerin insgesamt	220 Euro

Lösung:

Ermittlung des Höchstbetrages für die Kinderbetreuung:	
200 Euro mal 22 Rehabilitationstage geteilt durch 30 Tage =	146,67 Euro
Tatsächlich entstandene Kinderbetreuungskosten	220 Euro
Erstattet werden können hiervon	146,67 Euro

Bei ambulanten oder ganztägig ambulanten Leistungen zur Teilhabe ist bei der Inanspruchnahme einer privaten Betreuungskraft auf die tatsächlichen Tage der Teilnahme abzustellen.

Beispiel 6:

ganztägig ambulante Leistung zur medizinischen Rehabilitation vom 09.04. bis 30.04.	15 Tage
Leistungsempfängerin hat 13-jährigen Sohn	
private Betreuungskraft erhält von der Leistungsempfängerin insgesamt	220 Euro

Lösung:

Ermittlung des Höchstbetrages für die Kinderbetreuung:	
200 Euro mal 15 Rehabilitationstage geteilt durch 30 Tage =	100 Euro
Tatsächlich entstandene Kinderbetreuungskosten	220 Euro
Erstattet werden können hiervon	100 Euro

War das Kind schon in einer Kinderkrippe, Kindertagesstätte oder dergleichen untergebracht, sind diese Kosten ab Beginn der Teilnahme an der Leistung zur Teilhabe (einschließlich der freien Tage) erstattungsfähig.

Beispiel 7:

ganztägig ambulante Leistung zur medizinischen Rehabilitation vom 09.04. bis 30.04.	15 Tage
Leistungsempfängerin hat 5-jährigen Sohn	
bisherige Kitakosten	150 Euro/Monat

Lösung:

Ermittlung des Höchstbetrages für die Kinderbetreuung:	
200 Euro mal 22 Kalendertage (09. bis 30.04.) geteilt durch 30 Tage =	146,67 Euro
Tatsächlich entstandene Kinderbetreuungskosten	150 Euro
Erstattet werden können hiervon	146,67 Euro

Muss die tägliche Unterbringungszeit wegen der Leistung zur Teilhabe verlängert werden, sind die Aufwendungen für die Kinderbetreuung insgesamt zu übernehmen und nicht auf die anfallenden Mehrkosten zu begrenzen. Der monatliche Höchstbetrag darf jedoch nicht überschritten werden.

Beispiel 8:

Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben	ab 01.04.
Leistungsempfänger hat 5-jährige Tochter	
bisherige Kita-Betreuungszeit	4 Stunden/Tag
bisherige Kita-Kosten	120 Euro/Monat
Erhöhung der Kita-Betreuungszeit ab 01.04. auf	8 Stunden/Tag
Kita-Kosten ab 01.04.	240 Euro/Monat

Lösung:

Tatsächlich entstandene Kinderbetreuungskosten	240 Euro/Monat
Erstattet werden können hiervon	200 Euro/Monat

Müssen Kinder für die Dauer der Leistung zur Teilhabe in Einrichtungen untergebracht werden, mit denen nur kalendermonatliche Verträge abgeschlossen werden können, sind die unvermeidbar entstehenden Kosten auch für Teilmonate bis zum Betrag von 200 Euro monatlich zu übernehmen. Das gilt für erstmalig abgeschlossene Verträge sowie für Verträge, in denen der Betreuungsumfang wegen der Teilnahme an der Leistung zur Teilhabe geändert wird.

Beispiel 9:

Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben	ab 15.11.
Leistungsempfängerin hat 13-jährigen Stiefsohn	
Antrag auf Kinderbetreuungskosten	ab 01.11. (Internatsunterbringung)
Monatliche Kosten der Internatsunterbringung	270 Euro

Lösung:

Es können 200 Euro für den Monat November übernommen werden, da die Unterbringung in dem Internat nur für volle Kalendermonate vereinbart werden kann. Die Kosten der Internatsunterbringung sind daher bereits ab dem 01.11. unvermeidbar entstanden.

Nicht erstattungsfähig sind Verpflegungskosten für das Kind, da diese auch unabhängig von der Leistung zur Teilhabe anfallen.